

Zum Gebrauche bei Haus- und Schulausachten für die zartere israelitische Jugend wird empfohlen:

Gebet- und Religionsbüchlein für die erste israelitische Jugend von
Dr. Rothschild, Rabbiner in Alzei. (Breslau A. Hagners Verlag.)

Karlsruhe, den 18. Februar 1861

Gr. Oberrat der Israeliten.

Der Ministerial-Kommissär.

J o s s.

Willsätter.

2.

Leibesübungen.

I. Die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1864 über Einrichtung der Volksschulen und deren Aufsichtsbehörden (geschichtliche Einleitung S. 21) hatte unter den Gegenständen des Unterrichts in den Volksschulen „Leibesübungen“ nicht aufgeführt. Demgemäß enthielt auch die Ministerialverordnung vom 30. Mai 1864 über Schulordnung und Lehrplan keinerlei auf Erteilung von Turnunterricht an Volksschulen bezügliche Bestimmungen. Erstmalig das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 hat für Schulen Leibesübungen als Pflichtgegenstand des Volksschulunterrichts erklärt. In der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes ist hierauf bezüglich nur bemerkt: „Die Aufnahme des Turnens unter die Lehrgegenstände der Volksschule wird weiterer Rechtfertigung nicht bedürfen.“

Die tatsächliche Einführung des neuen Lehrgegenstandes konnte indessen nur allmählig in Vollzug gesetzt werden. In weiten Kreisen namentlich der ländlichen Bevölkerung war ein mehr oder minder nachdrücklich sich äussernder Widerstand zu überwinden, da dieselbe den Nutzen des Turnens für eine der religiösen Bewegung im Freien ohnehin nicht ermangelnde Schuljugend nur schwer einsehen lernte. Das hauptsächlichste Hindernis aber für eine sofortige und raschere Durchführung bildete der Mangel an Lehrern, welche zur Erteilung des Turnunterrichts befähigt gewesen wären. Erst durch die Wirksamkeit eines in Karlsruhe errichteten eigenen Turnlehrerbildungsanstalt, zu deren Leitung im April 1869 der damalige Mathematik- und Turnlehrer in Basel, Alfred Waul, berufen ward und an welcher von da an in regelmäßiger Wiederholung Unterrichtskurse schuf und Ausbildung von Turnlehrern abgehalten wurden, sodann durch vermehrte und verbesserte Pflege des Turnens in den Lehrerbildungsanstalten konnte dem Mangel an befähigten Turnlehrern abgeholfen werden.

Natürgemäß wurde im allgemeinen mit der Einführung des Turnens zuerst vorgegangen bei den größeren Volksschulen, an welchen neben den älteren Lehrern jüngere, schon im Seminar oder später in Turnkursen für den neuen Unterrichtsgegenstand vorgebildete Lehrkräfte zur Verfügung waren. Mit dem allmählichen Eintreten jüngerer Lehrer auch an Schulen mit nur einem Lehrer konnte die Ausdehnung des Turnens auf kleinere und kleinste Schulen in schrittweisem Vorgehen sich vollziehen. Selbst an Schulen, deren einziger Lehrer zur Erteilung von Turnunterricht nicht befähigt ist, kann seit 1869 dessen Einführung durch Beiziehung eines dafür befähigten Nachhilfelehrers unter Umständen ermöglicht werden (E.-ii.-G. S. 37 Absatz 2 und Zusatz 1 b zu § 37 d. G. — S. 125*).